

Das Synodenbüro der katholischen Synode an die Mitglieder der katholischen Synode des Kanton Thurgaus

Weinfelden, 9. Mai 2023

Botschaft zur Vernehmlassung der Geschäftsordnung für die katholische Synode des Kantons Thurgau

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Das Reglement für die Katholische Synode, kurz Synodalreglement SynR (RB 188.24), regelt die Arbeit der Synode im Detail. Es stammt aus dem Jahr 1969 und wurde im Nachgang zur Totalrevision des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG, ehemals RB 188.21) geschaffen. Es gab zwei Teilrevisionen: eine umfassendere 1996, eine kleinere 2010.

Mit dem Inkrafttreten der Landeskirchenverfassung LKV (RB 188.21) und dem Landeskirchengesetz LKG (RB 188.22) bestand ein Revisionsbedarf, um Auslegungsschwierigkeiten zwischen der LKV und dem LKG einerseits und dem SynR andererseits in Zukunft zu vermeiden.

Auf Antrag des Synodenbüros hat die katholische Synode an seiner Sitzung vom 13. Juni 2022 beschlossen, das Reglement für die Katholische Synode einer Totalrevision zu unterziehen. Die Einsetzung der Spezialkommission wurde gestützt auf § 24 Abs. 2 LKV an das Synodenbüro delegiert. Das Synodenbüro hat beschlossen, die Spezialkommission aus den Mitgliedern des Synodenbüros zu bilden und als Experten lic. iur. Dominic Hasler beizuziehen. Von Seiten des Kirchenrats hat der Präsident Cyrill Bischof und von Seiten des Generalsekretariats der stellvertretende Generalsekretär Hermann Herburger mit beratender Funktion mitgearbeitet.

2 Aktueller Stand der Revisionsarbeiten

Das Büro der Synode hat an fünf Sitzungen die Revision des Synodalreglements bearbeitet. Es liegt ein neues Reglement vor, welches mit diesem Schreiben den Mitgliedern der Synode zur Vernehmlassung vorgelegt wird.

2.1 Wesentliche Änderungen

2.1.1 Grundsätzliches

In Anlehnung an vergleichbare Institutionen schlägt das Büro der Synode vor, nicht mehr von einem «Synodenreglement», sondern von der «Geschäftsordnung der katholischen Synode des Kantons Thurgau» zu sprechen. Ganz grundsätzlich wurde die Geschäftsordnung entsprechend der geänderten Rechtsgrundlagen, der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV) sowie dem Gesetz der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (LKG), angepasst. Namentlich wurden bei folgenden Themen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen:

- Zusammensetzung des Synodenbüros mit den entsprechenden Aufgaben
- Vorbereitung der konstituierenden Sitzung
- Amtliches Publikationsorgan
- Vertretung des Bischofs
- Regelung für die neuen parlamentarischen Instrumente (Postulat, Parlamentarische Initiative, Schriftliche Anfrage, Fragestunde, Resolution) sowie Behandlung von Initiativen gemäss § 20 der Landeskirchenverfassung
- Anpassung von Fristen

Entsprechend aktueller Gepflogenheiten der Gesetzgebung wurde das Reglement in sprachlicher Hinsicht angepasst (Ausweitung der Bezeichnung auf weibliche Formen; Übernahme der Bezeichnung „Synodalen“ entsprechend anderer Landeskirchen anstelle von Synodalräten; Generalsekretariat anstelle Aktuariat des Kirchenrats).

2.1.2 Trennung von Aufgaben der Synode und Aufgaben des Kirchenrats

Die Aufgaben von Synode und Kirchenrat wurden klarer zugeordnet. So soll beispielsweise die Einladung zur Sitzung der Synode nicht mehr durch den Kirchenrat, sondern durch das Präsidium der Synode erfolgen.

2.1.3 Verzicht auf Bussen

Das bisherige Synodenreglement sah Bussen für das Fernbleiben der Synode vor. Das Büro hält dies nicht für eine zielführende Massnahme.

2.1.4 Klärung der Amtsdauern

Die Legislatur meint die Dauer von Gesamterneuerungswahl bis Gesamterneuerungswahl (der Synode oder des Kirchenrats), die Amtsdauer ist die persönliche Amtsdauer einer gewählten Person. Dies wurde im Geschäftsreglement geklärt.

2.1.5 Mitglieder der ständigen Kommissionen

Diskutiert wurde die Frage, ob die Finanzkommission zwingend grösser sein muss als die Geschäftsprüfungskommission. Es wurde entschieden, dass beide «in der Regel» aus je sieben Mitgliedern bestehen sollen. Dies lässt auch eine Besetzung mit mehr Mitgliedern zu.

3 Weiteres Vorgehen

Die Mitglieder der Synode haben an der Synodensitzung vom 12. Juni 2023 die Möglichkeit, Fragen zur Revision des Synodenreglements zu stellen.

4 Vernehmlassung

Das Synodenbüro legt Ihnen, geschätzte Synodale, seinen Entwurf der Geschäftsordnung für die katholische Synode des Kantons Thurgau vor und lädt alle Mitglieder der Synode ein, die Vorlage zu prüfen und die eigene Einschätzung zum Entwurf bis zum **31. Juli 2023** dem Synodenbüro (generalsekretariat@kath-tg.ch) zurückzumelden.

BÜRO DER KATHOLISCHEN SYNODE DES KANTONS THURGAU 2022-2026

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Prof. Dr. Thomas Merz

Simone Ender-Truniger

Synopse Synodalreglement – Geschäftsordnung der Synode mit Erläuterungen

vom 09.05.2023

Legende

Farben

	Aufgehoben: Diese Bestimmung findet sich inhaltlich nicht mehr im FAG, entweder aufgrund der Aufhebung des KOG oder inhaltlicher Änderungen.
	Neu geregelt: Diese Bestimmung ist im Vergleich zur bisherigen Verordnung neu.
	Ähnlich oder gleich geregelt: Dieser Themenbereich oder diese Bezeichnung ist gleich oder ähnlich geregelt bzw. formuliert.

Abkürzungen

Abkürzung	Kurztitel	Amtlicher Titel	Rechtsbuch	Anwendbarkeit
GeschO	<u>G</u> eschäfts <u>o</u> rdnung	Geschäftsordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau		
KOG	<u>K</u> irchen <u>o</u> rganisationsgesetz	Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau	ehem. 188.21	Keine, da aufgehobenes Recht
LKG	<u>L</u> andes <u>k</u> irchengesetz	Gesetz über die Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau	RB 188.22	direkt
LKV	<u>L</u> andes <u>k</u> irchen <u>v</u> erfassung	Verfassung der Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau	RB 188.21	direkt
SynRegl	<u>S</u> ynodal <u>r</u> eglement	Reglement für die Katholische Synode (Synodalreglement)	RB 188.24	

		Erläuterungen
Reglement für die Katholische Synode (Synodalreglement)	Geschäftsordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau	Während § 21 Abs. 1 Ziff. 2 des KOG noch vom Erlass eines Geschäftsreglements sprach, ist in § 23 Abs. 1 Ziff. 2 LKV und § 20 LKG nunmehr die Rede von einer Geschäftsordnung. Darum soll der Titel des neuen Gesetzes Geschäftsordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau sein. Neu in der GeschO ist die konsequente Verwendung geschlechtergerechter Sprache durch die Benützung der männlichen und der weiblichen Form. Im derzeit geltenden SynRegl wird durchweg nur die männliche Form verwendet.
Die Katholische Synode des Kantons Thurgau, gestützt auf § 21 Ziffer 2 des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG):	Die Katholische Synode des Kantons Thurgau erlässt gestützt auf § 23 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV) und § 20 des Gesetzes der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (LKG) die nachfolgende Geschäftsordnung:	Der Erlass der GeschO erfolgt gestützt auf die neuen Gesetzesgrundlagen der LKV und des LKG.
5 Konstituierung	1 Konstituierende Sitzung der Synode	
§ 1 Einberufungssitzung	§ 1 Vorbereitung	Das Kapitel über die konstituierende Sitzung soll nun sachlogisch zu Beginn der GeschO angesiedelt werden.
¹ Nach einer Gesamterneuerungswahl wird die Synode vom Kirchenrat einberufen. Der Präsident des Kirchenrates eröffnet die Sitzung, gibt den Namen des Alterspräsidenten (§ 25bis) bekannt und übergibt ihm den Vorsitz.	¹ Die Präsidentin oder der Präsident der ablaufenden Legislatur lädt zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Synode ein.	Neu soll die Synode nun nicht mehr durch das Kirchenratspräsidium, sondern durch das Synodenpräsidium der abgelaufenen Legislatur einberufen werden. Dadurch wird die Gewaltenteilung zwischen Parlament (= Synode) und Exekutive (= Kirchenrat) konsequenter angewendet.
	² Die Wahlkreisvorsitzenden sowie ihre Stellvertretungen bereiten die konstituierende Sitzung der Synode vor und bestimmen das Tagespräsidium.	Mit dem Inkrafttreten der LKV und des LKG wurden die Wahlkreise als neue Institutionen auf Ebene der Landeskirche eingeführt. Den Wahlkreisvorsitzenden kommt gemäss § 10 LKG Aufgabe zu, die konstituierende Sitzung der Synode vorzubereiten.
	³ Die ständigen Kommissionen der ablaufenden Legislatur sind zuständig für die Vorbereitung ihrer ordentlichen Geschäfte.	Dies ist derzeit in § 35 Abs. 1 SynRegl normiert.
² Der Alterspräsident übernimmt den Vorsitz der Versammlung. Er bezeichnet zunächst einen provisorischen Aktuar und zwei provisorische Stimmenzähler		s. § 3 Abs. 1 GeschO.

und veranlasst danach den Namensaufruf. Danach schreitet er zur Wahl des neuen Präsidenten der Synode.			
³ Dieser übernimmt nach Annahme der Wahl den Vorsitz. Er lässt in geheimer Abstimmung den Vizepräsidenten und in offener Abstimmung den Aktuar und die vier Stimmzähler wählen, die ihre Ämter sofort antreten.			s. § 3 Abs. 2 und 3 GeschO
§ 2 Wahlgenehmigung	§ 2 Wahlgenehmigung		
¹ Der Kirchenrat übermittelt der Synode auf die Eröffnungssitzung hin die Wahlakten samt einer Botschaft.	¹ Der Kirchenrat übermittelt der Synode auf die konstituierende Sitzung hin die Wahlakten der Gesamterneuerungswahlen samt einer Botschaft.		
² Nach der Eröffnung der Sitzung folgt als erstes Geschäft die Wahlgenehmigung. Die Botschaft des Kirchenrates wird verlesen, während die Akten auf dem Bürotisch aufliegen. Die Synode berät und beschliesst hierauf über die Genehmigung der Wahlen.	² Die Synode berät und beschliesst über die Genehmigung der Wahlen.		Der Absatz wurde vereinfacht, indem nur noch von Beratung und Beschluss über die Genehmigung der Wahlen die Rede ist. Der Teil der Beratung umfasst alles, was für die Beratung notwendig ist.
³ Liegen Wahlbeschwerden vor, so werden sie vom Kirchenrat ebenfalls, begleitet von Bericht und Antrag, der Synode unterbreitet. Ihr steht es frei, sofort selber darüber zu beschliessen oder sie zum Entscheid dem Büro oder einer besonderen Kommission zu überweisen.	³ Wahlbeschwerden sind der Synode zur Kenntnis zu bringen. Die Rekurskommission ist Beschwerdeinstanz (§ 49 Abs. 3 LKG).		Das übergeordnete Recht hat die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative für die Katholische Landeskirche Thurgau konsequent umgesetzt. Mit der Schaffung einer Schlichtungsstelle und einer Rekurskommission ist die Judikative nun nicht mehr beim Kirchenrat angesiedelt wie dies bisher im Rahmen des Beschwerdewesens der Fall war. Dementsprechend werden die bisherigen Bestimmungen nun in der GeschO an die neue landeskirchliche Gesetzgebung angeglichen. Das LKG legt in § 49 Abs. 3 fest, dass für Wahlbeschwerden direkt die Rekurskommission anzurufen ist.
⁴ Ein Mitglied, dessen Wahl bestritten ist, kann bis zum Entscheid nicht an den Verhandlungen teilnehmen.	⁴ Ein Mitglied der Synode, dessen Wahl bestritten ist, kann bis zum Entscheid nicht an den Verhandlungen teilnehmen.		
⁵ Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für Ersatzwahlen während einer Amtsdauer.	⁵ Die Verfahrensregeln bei Wahlbeschwerden gelten auch für Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode während der Amtsdauer.		

	§ 3 Ablauf	
	¹ Der Tagespräsident oder die Tagespräsidentin übernimmt den Vorsitz der Versammlung. Er oder sie bezeichnet zunächst einen provisorischen Aktuar oder eine provisorische Aktuarin und vier provisorische Stimmzähler oder Stimmzählerinnen. Der Tagespräsident oder die Tagespräsidentin veranlasst danach den Namensaufruf, die Wahlgenehmigung und darauf die Wahl des neuen Präsidenten oder der neuen Präsidentin der Synode.	Prinzipiell ist der Absatz ähnlich zum bisherigen § 1 des SynRegl. Neu soll nun nicht mehr von einem Alterspräsidenten die Rede sein, sondern einem Tagespräsidenten bzw. einer Tagespräsidentin. Ebenso soll die Anzahl an Stimmzählenden auf vier erhöht werden.
	² Der neue Präsident oder die neue Präsidentin der Synode übernimmt nach Annahme der Wahl den Vorsitz.	
	³ Die Synode wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Aktuar oder die Aktuarin sowie die vier Stimmzähler oder Stimmzählerinnen, die ihre Ämter sofort antreten.	
	⁴ An der konstituierenden Sitzung der Synode referieren die von den bisherigen ständigen Kommissionen bezeichneten Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu ihren Geschäften.	Bisher in § 35 Abs. 1 SynRegl (s. unten).
	2 Kommissionen	Bisher in Kapitel 5 SynRegl geregelt.
	§ 4 Ständige Kommissionen	
	¹ Ständige Kommissionen sind die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission. Sie bestehen in der Regel aus je sieben Mitgliedern.	Als ständige Kommissionen bestehen weiterhin die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission (bisher in § 32 SynRegl geregelt). Neu sollen beide in der Regel aus sieben Mitgliedern bestehen. Mit der Formulierung «in der Regel» sind Ausnahmen möglich, so dass beispielsweise eine höhere Mitgliederzahl möglich ist.
	² Die Synode wählt die Präsidien und die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Sie kann die Wahl an das Synodenbüro delegieren.	Bisher in § 32 SynRegl geregelt; basiert neu auf § 15 LKG

	§ 5 Spezialkommissionen		
	¹ Die Synode kann für bestimmte Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen.		
	² Die Synode wählt die Präsidien und die Mitglieder der Spezialkommissionen. Sie kann die Wahl an das Synodenbüro delegieren.		
	³ Wird eine neue Vorlage vom Kirchenrat als dringlich bezeichnet und kann sie nicht einer ständigen Kommission zur Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen werden, so kann das Synodenbüro nach Rücksprache mit dem Kirchenrat eine Spezialkommission ernennen. Die Mitglieder der Synode sind davon in Kenntnis zu setzen.		
	⁴ Die Synode bzw. das Synodenbüro setzt die Mitgliederzahl der Spezialkommissionen im Einzelfall selber fest.		
	⁵ Die Amtsdauer endet mit der Erfüllung der von der Synode festgelegten Aufgabe der Spezialkommission.		
	§ 6 Aufgaben und Kompetenzen		Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden neu in einem eigenen Paragraphen festgelegt.
	¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt die parlamentarische Aufsicht über den Kirchenrat und die Landeskirchlichen Dienststellen aus und prüft den Jahresbericht.		Bisher in § 32a SynRegl festgelegt; basiert neu auf § 15 LKG.
	² Die Finanzkommission übt die parlamentarische Aufsicht über den Finanzhaushalt der Landeskirche aus, insbesondere die Prüfung des Voranschlags, der Zusatz- und Nachtragskredite der landeskirchlichen Rechnung, des Zentralsteuerfusses und des Finanzausgleichs.		Bisher in § 32b SynRegl festgelegt; basiert neu auf § 15 LKG.
	³ Die Aufgaben der Spezialkommissionen werden im Einzelfall von der Synode bzw. vom Synodenbüro zusammen mit der Wahl der Mitglieder der entsprechenden Spezialkommission festgelegt.		Bisher hinsichtlich der Mitgliederzahl in § 32 SynRegl festgelegt.
	⁴ Die Kommissionen haben ein Auskunfts-, Einsichts- und Untersuchungsrecht zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.		Basiert auf § 15 Abs. 5 LKG.

	⁵ Auf Beschluss der Synode können sie Auskünfte und umfassende Akteneinsicht beim Kirchenrat, beim Generalsekretariat und bei den Dienststellen verlangen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.	Die Geschäftsordnung regelt basierend auf § 15 Abs. 5 LKG die Einzelheiten des Auskunftsrechts näher.
	⁶ Die Mitglieder der Kommissionen informieren ihre Wahlkreise über die Arbeit der Kommissionen; falls es durch die Umstände angezeigt ist, kann eine Kommission eine abweichende Regelung treffen.	
	§ 7 Konstituierung	Neu nun in einem eigenen Paragraphen geregelt. § 33 SynRegl beinhaltet Konstituierung, Sitzungen und Protokoll der Kommissionen.
	¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie bestimmen einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Fallweise bestimmen sie einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin und einen Aktuar oder eine Aktuarin. Die Aufgabe des Aktuariats kann an eine Person ausserhalb der Kommission delegiert werden.	Bisher in § 33 SynRegl bestimmt.
	§ 8 Sitzungen	Neu nun in einem eigenen Paragraphen geregelt. § 33 SynRegl beinhaltet Konstituierung, Sitzungen und Protokoll der Kommissionen.
	¹ Bei den ständigen Kommissionen kann der schriftliche Bericht an die Synode an die Stelle des Protokolls treten.	
	² Ausserdem ist in der Regel eine Vertretung des Kirchenrates zu den Sitzungen der Kommissionen einzuladen. Die Vertretung des Kirchenrates hat beratende Stimme und Antragsrecht.	
	§ 9 Beschlussfähigkeit	Bisher in § 34 SynRegl bestimmt.
	¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.	
2 Das Büro		Die Zusammensetzung des Büros wird in § 11 Abs. 1 LKG festgelegt.
§ 3 Wahl, Amtszeitbeschränkung		
¹ Der Präsident und der Vizepräsident werden alle vier Jahre neu gewählt.		Die Amtszeit wird in § 16 Abs. 1 LKG festgelegt und muss daher nicht in die GeschO aufgenommen werden.

<p>² Bei den Stimmezählern ist darauf zu achten, dass jeweils nach Ablauf einer vierjährigen Amtsdauer deren zwei ersetzt werden.</p>		<p>Die Amtszeit wird in § 16 Abs. 2 LKG festgelegt.</p>
<p>³ Die Amtsdauer des Aktuars unterliegt keiner Beschränkung. Er ist jedoch alle vier Jahre neu zu wählen.</p>		<p>Diese Bestimmung ist in § 16 Abs. 3 LKG enthalten.</p>
<p>§ 4 Aufgaben a. des Präsidenten</p>		
<p>¹ Der Präsident nimmt die Botschaften des Kirchenrates über die an der Synodalversammlung zu behandelnden Geschäfte, ferner Kommissionsberichte, Motionen, Interpellationen und sonstige an die Synode gerichtete Eingaben entgegen.</p>		<p>Diese Festlegung ist in § 12 Abs. 1 LKG und damit im übergeordneten Recht enthalten und muss darum nicht in der GeschO wiederholt werden.</p>
<p>² Im Einvernehmen mit dem Kirchenrat bereitet er die Versammlung der Synode vor. Bei ihm anhängig gemachte Geschäfte gibt er ohne Verzug dem Kirchenrat bekannt.</p>		
<p>³ Er leitet die Versammlungen der Synode, die Sitzungen des Büros und überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und des Aktuars.</p>		<p>Diese Festlegung ist in § 12 Abs. 3 LKG enthalten.</p>
<p>⁴ Er vertritt die Synode nach aussen. Gemeinsam mit dem Aktuar unterzeichnet er die Protokolle und sonstigen Akten der Synode.</p>		<p>Diese Festlegung ist in § 12 Abs. 4 LKG enthalten.</p>
<p>§ 5 b. des Aktuars</p>		
<p>¹ Der Aktuar führt das Protokoll der Synodalsitzungen und des Büros in der Weise, dass daraus alles Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Wortlaut der Beschlüsse, ersichtlich ist. Es ist möglichst rasch, spätestens innert zwei Monaten nach der Sitzung, fertigzustellen.</p>		<p>Diese Festlegung ist in § 13 Abs. 1 LKG und damit im übergeordneten Recht enthalten und muss darum nicht in der GeschO wiederholt werden.</p>
<p>² Der Aktuar unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten die von der Synode ausgehenden Mitteilungen.</p>		<p>Diese Festlegung ist in § 12 Abs. 4 LKG enthalten.</p>
<p>³ Das Synodalprotokoll wird den Mitgliedern vervielfältigt zugestellt. Die Synode kann eine andere Art der Bekanntgabe beschliessen.</p>		
<p>⁴ Die erledigten Synodalakten übermittelt er zur Archivierung dem Aktuar des Kirchenrates.</p>		<p>Diese Festlegung ist in § 13 Abs. 3 LKG enthalten.</p>

§ 6 c. der Stimmzähler		
¹ Die Stimmzähler ermitteln in der Synodalversammlung die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen.		Diese Festlegung ist in § 14 Abs. 1 LKG enthalten
² Wenn bei offenen Abstimmungen Zweifel über Mehrheit und Minderheit bestehen, so ist abzuzählen, wobei je zwei Stimmzähler sich gegenseitig kontrollieren.		Die nach § 14 Abs. 1 LKG geforderte Feststellung der Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen durch die Stimmzählenden bedeutet, dass ein eindeutiges Ergebnis festgestellt werden muss.
³ Bei geheimen Wahlgängen bilden die Stimmzähler mit dem Vizepräsidenten das Wahlbüro. Sie sammeln nach Weisung des Präsidenten die Stimmzettel ein und zählen sie unter Aufsicht des Vizepräsidenten aus, wobei sie sich gegenseitig kontrollieren.		Diese Festlegung ist in § 14 Abs. 2 LKG enthalten.
§ 7 d. des ganzen Büros		
¹ Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, wenn die Geschäfte es erfordern.		Dies ist in § 11 Abs. 3 LKG und damit im übergeordneten Recht enthalten und muss darum nicht in der GeschO wiederholt werden.
² Es prüft und genehmigt das Protokoll. Es entscheidet im Zweifelsfalle über die Zulässigkeit von Entschuldigungen.		Die Bestimmung über das Protokoll ist in § 11 Abs. 3 LKG enthalten
3 Sitzungen der Synode	3 Arbeitsweise der Synode	
§ 8 Vorbereitung		
¹ Das Aktuariat des Kirchenrates lässt den Mitgliedern der Synode mindestens 21 Tage vor der Sitzung den kirchenrätlichen Rechenschaftsbericht zukommen. Auch über die anderen zu behandelnden Geschäfte sind den Synodalräten gleichzeitig die Botschaften und Anträge sowie allfällige Erläuterungen zuzustellen.		Diese Bestimmung ist in Teilen in § 17 LKG und damit im übergeordneten Recht enthalten und muss darum nicht in der GeschO wiederholt werden.
§ 9 Einladung	§ 10 Einladung zur Synodensitzung	
¹ Die Sitzungsdaten und Tagesordnungen werden, abgesehen von der Eröffnungssitzung, vom Präsidenten der Synode im Einvernehmen mit dem Kirchenrat festgesetzt.	¹ Die Sitzungsdaten und Tagesordnungen werden vom Synodenbüro im Einvernehmen mit dem Kirchenrat festgesetzt.	Neu werden die Sitzungsdaten und Tagesordnungen vom Synodenbüro festgesetzt und nicht mehr allein vom Synodenpräsidenten oder -präsidentin.

² Gleichzeitig mit der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung bekanntzugeben.		Die Bestimmung ist in § 17 Abs. 2 LKG enthalten.
³ Die Einladungen erfolgen durch den Kirchenrat.	² Die Einladung erfolgt durch das Präsidium.	Aufgrund der konsequenten Umsetzung der Gewaltenteilung zwischen Parlament und Exekutive erfolgt die Einladung zur Synodensitzung durch das Synodenpräsidium
⁴ Sie sind den Mitgliedern der Synode möglichst frühzeitig, mindestens 15 Tage vor der Sitzung, zuzustellen. Sie sind auch im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	³ Die Einladung ist den Mitgliedern der Synode mit den entsprechenden Unterlagen mindestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen sowie im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.	Die Anzahl der Tage basiert auf der Bestimmung von § 17 Abs. 2 LKG. Da die Synode gestützt auf § 23 Abs. 3 Ziff. 10 LKV das amtliche Publikationsorgan festlegt, reicht der Verweis auf das amtliche Publikationsorgan.
§ 10 Teilnahmepflicht	§ 11 Teilnahmepflicht	
¹ Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sich möglichst frühzeitig beim Präsidenten schriftlich zu entschuldigen.	¹ Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sich unter Angabe des Grundes möglichst frühzeitig beim Generalsekretariat zuhanden des Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich zu entschuldigen.	Die Entschuldigung erfolgt nun neu beim Generalsekretariat zu Handen des Präsidiums.
² Allfällige Anstände über die Gültigkeit der Entschuldigungen entscheidet das Büro.		
³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Sitzungen von Kommissionen.	² Diese Bestimmung gilt auch für die Sitzungen der Kommissionen.	
§ 11 Stellung von Kirchenrat, Kommissar und Domherr	§ 12 Stellung von Kirchenrat und Vertretung des Bischofs	Im Zuge der Bistumsreform 1975 wurde neben der Aufteilung in Bistumsregionen der Bischöfliche Kommissar durch den Regionaldekan für die Regionen ersetzt. Darum ist der Begriff des Kommissars nicht mehr aktuell. Das Amt des Regionaldekans bei einer Reorganisation im Bistum per 30. Juni 2004 aufgehoben. Seitdem ist die die Rede von Vertretung des Bischofs angezeigt. Die Begrifflichkeit aus § 19 Abs. 2 sowie § 25 LKV wird zudem übernommen.
¹ Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Verhandlungen der Synode mit dem Rechte der Mitberatung und der Antragstellung teil.	¹ Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Verhandlungen der Synode mit dem Recht der Beratung und der Antragstellung teil. Das gleiche Recht kommt der Vertretung des Bischofs zu.	
² Die gleiche Stellung kommt dem bischöflichen Kommissar sowie dem thurgauischen Domherrn im Diözesankapitel zu, sofern sie nicht der Synode oder dem Kirchenrat angehören.		S. Anmerkung zu § 11 SynRegl/§ 12 GeschO. Das Recht ist in Absatz 1 ergänzt.

§ 12 Öffentlichkeit, Tribünenbesucher	§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen		
¹ Die Synode verhandelt öffentlich. Wenn es aus besonderen Gründen geboten erscheint, so kann für einzelne Versammlungen oder Verhandlungsgegenstände durch Beschluss des Büros oder der versammelten Synode die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.	¹ Die Synode verhandelt öffentlich.		Die Bestimmungen sind im Wesentlichen gleich, werden in der neuen Geschäftsordnung nun auf zwei Absätze aufgeteilt.
	² Aus besonderen Gründen, insbesondere Persönlichkeitsschutz, kann für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände durch Beschluss des Synodenbüros oder der Synode die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.		s. Kommentar zu Abs. 1. Ergänzt wurde als ein Beispiel für besondere Gründe der Persönlichkeitsschutz.
² Tribünenbesuchern ist es untersagt, zu den Verhandlungen Beifall oder Missbilligung zu äussern oder sie auf andere Weise zu stören. Bei Wiederhandlung hat der Präsident die nötigen Massnahmen zu treffen.	³ Der Präsident oder die Präsidentin trifft bei Störungen durch Tribünenbesucher die notwendigen Massnahmen.		
§ 13 Presse	§ 14 Medien		Neu wird nun die passendere Begrifflichkeit Medien verwendet, da darunter neben den klassischen Zeitungen beispielsweise Internet, Radio oder TV beinhalten.
¹ Presseberichterstatte thurgauischer Zeitungen erhalten auf Wunsch durch den Aktuar des Kirchenrates Botschaften und Akten über die Geschäfte der Synodalverhandlung und es können ihnen im Saal besondere Plätze zur Verfügung gestellt werden.	¹ Das Generalsekretariat bedient die interessierten Medien mit den Unterlagen für die Synodalverhandlungen. Medienvertreterinnen oder -vertretern können im Saal besondere Plätze zur Verfügung gestellt werden.		
² Die von ihnen vertretenen Zeitungen übernehmen damit die Pflicht, auf Verlangen des Präsidenten, des Actuars oder eines Votanten irriige Berichte im Textteil richtigzustellen.			
2 Verhandlungsordnung			
2.1 Allgemeines			
§ 14 Verhandlungsleitung, Saalpolizei, Weibel	§ 15 Verhandlungsleitung		
¹ Den Vorsitz in der Synodalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.	¹ Den Vorsitz in der Sitzung der Synode führt der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.		

<p>² Ihm obliegt, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen, die Verhandlungen gemäss dem vorliegenden Reglement zu leiten und für eine beförderliche Abwicklung der Geschäfte zu sorgen.</p>	<p>² Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und sorgt für eine zielorientierte Beschlussfassung und Erledigung der behandelten Geschäfte.</p>		
<p>³ Werden Ruhe und Ordnung im Saale gestört, so hat er dagegen einzuschreiten und allenfalls die geeigneten Massnahmen anzuordnen.</p>	<p>³ Der Präsident oder die Präsidentin sorgt für einen ungestörten Ablauf der Verhandlungen, schreitet bei Bedarf ein und ordnet die geeigneten Massnahmen an.</p>		
<p>⁴ Für die Bedienung der Synode bestellt er einen Weibel.</p>			
<p>§ 15 Namensaufruf, Beschlussfähigkeit</p>	<p>§ 16 Anwesenheit, Beschlussfähigkeit</p>		
<p>¹ Zu Beginn der Sitzung wird durch Namensaufruf die Anwesenheit der Synodalen festgestellt.</p>	<p>¹ Zu Beginn der Sitzung wird die Anwesenheit der Mitglieder der Synode festgestellt.</p>		
<p>² Die Synode ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder im Saale anwesend sind. Ergeben sich während der Sitzung Zweifel über die Beschlussfähigkeit, so ist der Namensaufruf zu wiederholen. Gegebenenfalls kann der Präsident unentschuldigtes Verlassen des Saales vorübergehend verbieten.</p>	<p>² Die Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Ergeben sich während der Sitzung Zweifel über die Beschlussfähigkeit, so ist die Anwesenheit neu festzustellen. Der Präsident oder die Präsidentin kann unentschuldigtes Verlassen des Saals vorübergehend verbieten.</p>		
<p>§ 16 Bereinigung der Tagesordnung, neue Geschäfte</p>	<p>§ 17 Bereinigung der Tagesordnung, neue Geschäfte</p>		
<p>¹ Nach Eröffnung der Sitzung ist die Tagesordnung zur Diskussion zu stellen und zu bereinigen.</p>	<p>¹ Nach Eröffnung der Sitzung ist die Tagesordnung zur Diskussion zu stellen und zu bereinigen.</p>		
<p>² Wird an der Sitzung die Aufnahme eines neuen Geschäftsgegenstandes auf die Tagesordnung beantragt, entscheidet die Versammlung, ob sie darauf eintreten will. Wenn der Kirchenrat es verlangt, ist das Geschäft zuerst ihm zur Beratung und Antragstellung zu überweisen. Wird es nicht für die nächste Sitzung traktandiert, erstattet der Kirchenrat einen Zwischenbericht über den Stand der Beratungen.</p>	<p>² Wird an der Sitzung die Aufnahme eines neuen Geschäfts beantragt, entscheidet die Versammlung, ob sie darauf eintreten will.</p>		

§ 17 Eintretensfrage und materielle Beratung	§ 18 Eintreten und materielle Beratung	
¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt der Präsident zuerst dem Referenten der vorbereitenden Kommission das Wort zur Frage des Eintretens. Darauf wird die allgemeine Diskussion eröffnet.	¹ Bei jedem Geschäft erteilt der Präsident oder die Präsidentin zuerst dem Referenten oder der Referentin der vorbereitenden Kommission das Wort zur Frage des Eintretens. Nach allgemeiner Diskussion beschliesst die Synode über das Eintreten.	
² Ist Eintreten ausdrücklich oder stillschweigend beschlossen worden, so folgt in gleicher Weise die materielle Beratung.	² Ist Eintreten ausdrücklich oder stillschweigend beschlossen worden, folgt die materielle Beratung.	
§ 18 Formen der Diskussion, Redezeit	§ 19 Form der Diskussion, Redezeit	
¹ In der Diskussion erteilt der Präsident den Sprechern das Wort in der Reihenfolge ihrer Anmeldung.	¹ Der Präsident oder die Präsidentin erteilt den Votantinnen oder Votanten das Wort in der Reihenfolge ihrer Anmeldung.	
² Wer einen materiellen Antrag stellt, der für die Abstimmung genauer Formulierung bedarf, hat ihn dem Präsidenten schriftlich einzureichen.	² Wer einen materiellen Antrag stellt, der für die Abstimmung genauerer Formulierung bedarf, hat ihn dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen.	
³ Die Mitglieder der Synode sprechen stehend von ihren Plätzen aus oder bedienen sich des Rednerpults und der Lautsprecheranlage. Sie bemühen sich um Verständlichkeit und befleissigen sich der Kürze und Sachlichkeit. Gegen Missbrauch und Ungebührlichkeit schreitet der Präsident ein, wobei er das Recht hat, dem Redner das Wort zu entziehen.	³ Die Mitglieder der Synode sprechen stehend von ihren Plätzen oder vom Rednerpult aus. Sie tragen ihre Voten verständlich, kurz und sachlich vor. Der Präsident oder die Präsidentin kann bei ausschweifenden und ungebührlichen Voten einschreiten und der Votantin oder dem Votanten das Wort entziehen.	Sprachliche Anpassungen
⁴ Die Synode kann bei einzelnen Geschäften beschliessen, die Redezeit für die Diskussionsredner zu beschränken.	⁴ Die Synode kann bei einzelnen Geschäften beschliessen, die Redezeit zu beschränken.	
§ 19 Präsident als Diskussionsredner	§ 20 Präsident oder Präsidentin als Diskussionsredner oder Diskussionsrednerin	
¹ Will der Präsident ausnahmsweise selber zur Sache sprechen, so hat er für sich das Wort zu begehren und sich in die Reihe der angemeldeten Votanten einzuordnen.	¹ Will der Präsident oder die Präsidentin ausnahmsweise selber zum Geschäft sprechen, so hat er oder sie für sich das Wort zu beantragen und sich in die Reihe der angemeldeten Votanten einzuordnen.	

² Stellt er einen materiellen Antrag, so hat er, bis darüber abgestimmt ist, die Leitung der Verhandlungen dem Vizepräsidenten abzutreten.	² Stellt er oder sie einen materiellen Antrag, so hat er oder sie, bis darüber abgestimmt wird, die Leitung der Verhandlungen dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin abzutreten.		
§ 20 Ordnungsanträge	§ 21 Ordnungsanträge		
¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, wie Rückweisung des Geschäftes an eine Kommission oder an den Kirchenrat, Verschiebung der Diskussion, Nichteintreten, so ist die materielle Beratung zu unterbrechen und zuerst über den Ordnungsantrag zu beraten und abzustimmen.	¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, wie Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Kirchenrat oder Verschiebung der Beratung, ist die materielle Beratung zu unterbrechen und zuerst über den Ordnungsantrag zu beraten und abzustimmen.		
² Wird der Antrag abgelehnt, so kann die materielle Beratung fortgesetzt werden.	² Wird der Antrag abgelehnt, wird die materielle Beratung fortgesetzt.		
§ 21 Beratung paragraphen- oder abschnittweise, Rückkommensanträge	§ 22 Beratung paragraphen- oder abschnittweise		Rückkommen wird nun in einen eigenen Paragraphen aufgenommen.
¹ Gesetze und andere grössere Vorlagen sind paragraphen- oder abschnittweise zu beraten. Nach Schluss der Einzelberatung ist die Möglichkeit zu geben, auf bestimmte Punkte zurückzukommen. Über solche Anträge ist ohne Diskussion abzustimmen.	¹ Gesetze und andere grössere Vorlagen sind paragraphen- oder abschnittweise zu beraten. Nach Schluss der Detailberatung ist die Möglichkeit zu geben, auf bestimmte Punkte zurückzukommen.		
² Wird Rückkommen beschlossen, so findet nochmalige Diskussion statt.			
³ Nach Schluss der Beratung erfolgt eine Gesamtabstimmung über die Vorlage.	² Ist die Beratung abgeschlossen, erfolgt die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage.		
	§ 23 Rückkommensanträge		
	¹ Wird ein Antrag auf Rückkommen gestellt, ist ohne Diskussion darüber abzustimmen.		Bisher in § 21 Abs. 1 SynRegl geregelt. Das wurde nun in einen eigenen Paragraphen überführt.
§ 22 Schluss der Diskussion	§ 24 Schluss der Beratung		Sprachliche Anpassung
¹ Wird das Wort in einer Diskussion nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident sie als geschlossen.	¹ Wird das Wort in einer Diskussion nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident oder die Präsidentin sie für geschlossen.		

<p>² Die Versammlung kann auch auf Antrag hin Schluss einer Diskussion beschliessen. Über einen solchen Ordnungsantrag wird ohne weitere Beratung sogleich abgestimmt.</p>	<p>² Die Versammlung kann auch auf Antrag hin den Abschluss einer Diskussion beschliessen. Über einen solchen Ordnungsantrag wird ohne weitere Beratung sogleich abgestimmt.</p>	
<p>³ Entscheidet sich die Versammlung für Schluss der Diskussion, so ist bereits vorher angemeldeten Rednern noch das Wort zu erteilen, sofern sie neue Anträge stellen wollen. Ebenso haben der Kommissionsreferent und der Vertreter des Kirchenrates noch das Recht auf ein Votum.</p>	<p>³ Entscheidet die Versammlung für den Abschluss der Diskussion, so ist bereits vorher angemeldeten Votantinnen oder Votanten noch das Wort zu erteilen, wenn sie neue Anträge stellen wollen. Ebenso hat der Kommissionsreferent oder die Kommissionsreferentin und die Vertretung des Kirchenrats noch das Recht auf ein Votum.</p>	
<p>§ 23 Abstimmungsvorbereitung</p>	<p>§ 25 Abstimmungsvorbereitung</p>	
<p>¹ Wurden Anträge gestellt, so ist nach Schluss der Diskussion darüber abzustimmen.</p>	<p>¹ Wurden Anträge gestellt, so ist nach Abschluss der Diskussion darüber abzustimmen.</p>	
<p>² Der Präsident erklärt der Versammlung, wie er dabei vorzugehen beabsichtigt. Wird ein anderes Abstimmungsverfahren beantragt und schliesst sich der Präsident dieser Auffassung nicht an, so entscheidet die Synode.</p>	<p>² Der Präsident oder die Präsidentin erklärt der Versammlung, wie er oder sie vorzugehen beabsichtigt. Wird ein anderes Abstimmungsverfahren beantragt und schliesst sich der Präsident oder die Präsidentin diesem Verfahren nicht an, so entscheidet die Synode ohne weitere Diskussion.</p>	<p>Ergänzt wurde die Klarstellung, dass darüber nicht diskutiert wird.</p>
<p>³ Über teilbare Fragen soll grundsätzlich getrennt abgestimmt werden.</p>	<p>³ Über teilbare Fragen soll grundsätzlich getrennt abgestimmt werden.</p>	
<p>§ 24 Eventual- und Hauptabstimmung</p>	<p>§ 26 Eventual- und Hauptabstimmung</p>	
<p>¹ Zuerst ist in eventueller Abstimmung über Unteranträge zu entscheiden, die gegenüber einem andern eingebrachten Antrag eine Abänderung bedeuten. Die Stellungnahme in der Eventualabstimmung bindet einen Synodalen nicht für die Hauptabstimmung.</p>	<p>¹ Zuerst ist in eventueller Abstimmung über Unteranträge zu entscheiden, die gegenüber einem andern eingebrachten Antrag eine Abänderung bedeuten. Die Stellungnahme in der Eventualabstimmung über den Unterantrag bindet ein Mitglied der Synode nicht für die Hauptabstimmung.</p>	
<p>² Nachher wird über die Hauptanträge entschieden, wobei ein Mitglied nur für einen davon gültig stimmen kann.</p>	<p>² Anschliessend wird über die Hauptanträge entschieden, wobei ein Mitglied der Synode nur für einen davon gültig stimmen kann. Stehen Anträge von Kommissionen oder des Kirchenrates anderen Hauptanträgen gegenüber, so wird zuerst über die Anträge der Kommissionen oder des Kirchenrates abgestimmt. Über Hauptanträge von Mitgliedern der Synode wird in der Reihenfolge, wie sie gestellt wurden, abgestimmt.</p>	<p>Erweitert durch die Bestimmung aus Abs. 3 Syn-Regl.</p>

<p>³ Stehen Anträge von Kommissionen oder des Kirchenrats andern Hauptanträgen gegenüber, so wird über jene zuerst abgestimmt. Hauptanträge von Synodalen kommen in der Reihenfolge zur Abstimmung, wie sie gestellt wurden.</p>		<p>Aufgenommen in Abs. 2. GeschO.</p>
<p>⁴ Von zwei Hauptanträgen ist derjenige angenommen, der die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.</p>	<p>³ Von zwei Hauptanträgen ist derjenige angenommen, der die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.</p>	
<p>⁵ Ist über mehr als zwei Hauptanträge zu entscheiden und erhält beim erstenmal keiner das absolute Mehr, so scheidet beim zweitenmal derjenige aus, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. In dieser Weise wird die Abstimmung fortgesetzt, bis einer der Anträge das absolute Mehr auf sich vereinigt.</p>	<p>⁴ Ist über mehr als zwei Hauptanträge zu entscheiden und erhält bei der ersten Abstimmung keiner das absolute Mehr, so scheidet bei der zweiten Abstimmung jener Hauptantrag aus, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. In dieser Weise wird die Abstimmung fortgesetzt, bis einer der Anträge das absolute Mehr auf sich vereinigt.</p>	
<p>§ 25 Durchführung der Abstimmung, Namensaufruf</p>	<p>§ 27 Durchführung der Abstimmung, Namensaufruf</p>	
<p>¹ Die Abstimmung geschieht durch Erheben von den Sitzen.</p>	<p>¹ Die Abstimmung erfolgt durch Erheben von den Sitzen oder auf andere geeignete Weise.</p>	<p>Die Wendung auf andere geeignete Weise ist weiter gefasst und kann weitere Formen wie beispielsweise Befragen von beeinträchtigten Menschen umfassen oder auch die Anwendung von elektronischen Abstimmungssystemen.</p>
<p>² Der Präsident kann mitstimmen wie die übrigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.</p>	<p>² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.</p>	
<p>³ Auf Verlangen von mindestens 10 Synodalen ist die Abstimmung mit Namensaufruf durchzuführen. In diesem Fall hat jedes Mitglied nach Aufruf seines Namens die Stimme laut abzugeben. Die Stimmabgabe wird mit den Namen zu Protokoll genommen.</p>	<p>³ Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern der Synode ist eine Abstimmung oder eine Wahl mit Namensaufruf oder geheim durchzuführen. Im Fall von Namensaufruf hat jedes Mitglied der Synode nach Aufruf seines Namens die Stimme laut abzugeben. Die Stimmabgabe wird mit den Namen protokolliert.</p>	<p>Neu ist nun die Abstimmung oder Wahl sowie die Möglichkeit der geheimen Wahl vorgesehen.</p>
	<p>§ 28 Initiativen gemäss § 20 der Landeskirchenverfassung</p>	<p>Die neue LKV sieht die Möglichkeit von Initiativen vor. Diese werden an dieser Stelle in der GeschO näher geregelt.</p>
	<p>¹ Begehren gemäss § 20 der Landeskirchenverfassung werden vom Synodenbüro zu Bericht und Antrag einer Kommission überwiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Kirchenrat einen Bericht</p>	

	über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein.		
	² Die Kommission kann der Synode auch einen Gegenvorschlag beantragen. Liegt kein solcher Antrag vor, kann die Synode die Kommission mit der Ausarbeitung eines solchen beauftragen.		
	§ 29 Beschlussfassung über Initiativen		
	¹ Die Beratungen über Begehren nach § 20 der Landeskirchenverfassung und über allfällige Gegenvorschläge erfolgen in einer Lesung.		
	² Ein allfälliger Gegenvorschlag ist von der Synode vor der Beschlussfassung zum Initiativbegehren zu bereinigen.		
	³ Die Synode entscheidet zuerst über die Zustimmung zum Initiativbegehren. Stimmt sie ihm zu, entfällt der Gegenvorschlag. Lehnt sie es ab, so beschliesst sie anschliessend über den Gegenvorschlag.		
§ 25^{bis} Wahlvorbereitung			
¹ Nach den Gesamterneuerungswahlen bereitet ein Kollegium, bestehend aus den zwei amtsältesten Synodalräten aus jedem Wahlkreis, die Wahlen vor. Am Ende der Amtszeit (Ende Mai) bezeichnet der abtretende Synodalpräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, Ort und Zeitpunkt der Zusammenkunft. Der Aktuar des Kirchenrates erlässt in dessen Auftrag die Einladungen.			s. Anmerkung oben unter Kapitel Konstituierung. Neu erfolgt die Vorbereitung durch das Synodenbüro, basierend auf den Regelungen des LKG.
² Die Versammlung bezeichnet zuerst ihren Vorsitzenden und darnach den Alterspräsidenten. Sie unterbreitet der Synode die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten der Synode und der Mitglieder des Büros sowie für die Wahlen in den Kirchenrat und für dessen Präsidium (§ 21 Ziffern 3 und 4 KOG).			
³ Alterspräsident ist der amtsälteste ehemalige Synodalpräsident oder bei Fehlen eines solchen das amtsälteste Mitglied der Synode. Bei gleicher Amtsdauer ist das höhere Lebensalter massgebend.			

⁴ Der Vorsitzende des Kollegiums teilt die Beschlüsse dem Aktuariat des Kirchenrates mit, welches sie an die Mitglieder von Synode und Kirchenrat weiterleitet.			
2.2 Wahlen	4 Wahlen		Eigenes Kapitel nun in der GeschO
	§ 30 Durchführung der Wahlen		
	¹ Wahlen erfolgen in der Regel offen.		
	² Wenn mehr Kandidaturen eingegangen als Sitze zu vergeben sind oder wenn mindestens 10 Mitglieder der Synode eine geheime Wahl verlangen, erfolgt die Wahl geheim.		
	³ Sind während der Legislatur Ergänzungswahlen für ständige Aufgaben vorzunehmen, dauert die Amtsdauer bis ans Ende der entsprechenden Legislatur.		
	§ 31 Rekurskommission und Revisionsstelle		
	¹ Die Synode wählt an der zweiten Sitzung der Legislatur die Rekurskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin sowie die Revisionsstelle.		
	² Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Synodenbüro.		Die GeschO regelt nun klar, wer für die Vorbereitung der Wahl für die beiden Stellen zuständig ist.
§ 26 Geheime Einzel- und Listenwahlen			§ 30 GeschO legt
¹ Der Präsident und Vizepräsident der Synode werden in Einzelwahl geheim gewählt. Stehen sich dabei mehrere Kandidaten gegenüber und erreicht im ersten Wahlgang keiner das absolute Mehr, so scheidet beim folgenden der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Die Wahlgänge werden wiederholt, bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat.			Wird nun in § 3 und § 30 GeschO normiert.
² Die Mitglieder des Kirchenrates werden ebenfalls geheim, jedoch gesamthaft gewählt (Listenwahl). Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Sind mehr Kandidaten in der Wahl, als zu wählen sind, so			

scheiden diejenigen mit den geringsten Stimmzahlen als überzählig aus, auch wenn sie das absolute Mehr erreicht haben.			
³ Der Präsident des Kirchenrates wird aus den Mitgliedern dieser Behörde nach dem in Absatz 1 geregelten Verfahren geheim gewählt.			
§ 27 Offene Wahlen			
¹ Der Aktuar und die Stimmzähler sowie die Kommissionen der Synode werden offen gewählt.			Wird nun in § 3 und § 30 GeschO normiert.
² Die Stimmzähler und die Kommissionen können, wenn keine überzähligen Vorschläge vorliegen, gesamthaft gewählt werden.			
³ Im andern Falle wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt, und zwar in der Reihenfolge, wie die Vorschläge gemacht wurden. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben.			
2.3 Behandlung von Gesetzen, Motionen und Interpellationen	5 Parlamentarische Instrumente		Die in § 19 LKV aufgeführten parlamentarischen Instrumente werden neu in einem eigenen Kapitel behandelt. Da die einzelnen parlamentarischen Instrumente in der LKV oder dem LKG nicht näher festgelegt werden, müssen diese in der GeschO detailliert geregelt werden.
2.3.1 Gesetze			
§ 28 Beratung, Botschaft, Grossrätliche Genehmigung			
¹ Gesetzesentwürfe werden nach der Vorschrift von § 21 behandelt.			
² Für die Volksabstimmung ist der Vorlage eine erläuternde Botschaft voranzustellen, die vom Kirchenrat verfasst und unterzeichnet wird.			
³ Die Einholung der grossrätlichen Genehmigung obliegt dem Kirchenrat.			

2.3.2 Motionen und Interpellationen			
§ 29 a. Motion, Gegenstand, Einreichung	§ 32 Motion		
¹ Jedem Mitglied der Synode sowie den Kommissionen steht das Recht zu, durch eine Motion den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Synode vorzuschlagen.	¹ Mit der Motion wird dem Kirchenrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Bestimmung in der Verfassung der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, eines Gesetzes oder eines anderen Erlasses der Synode einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.		Die Motion zielt auf einen Erlass, eine Änderung oder Aufhebung der Verfassung der Kath. Landeskirche oder eines von der Synode erlassenen Gesetzes oder Erlasses, welche der Kirchenrat vorbereiten soll.
² Die Motion ist dem Präsidenten der Synode schriftlich einzureichen. Wird sie von andern Synodalen mitunterzeichnet, so gilt der Erstunterzeichner als Motionär.	² Eine Motion kann von mindestens fünf Mitgliedern der Synode oder von einer Kommission vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, die sie unterstützen, zu Händen des Präsidiums einzureichen.		
	³ Das Präsidium gibt der Synode, dem Kirchenrat und dem Generalsekretariat vom Eingang einer Motion Kenntnis. Das Generalsekretariat teilt den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung den Mitgliedern der Synode schriftlich mit.		
	⁴ Wird die Motion spätestens 3 Monate vor der Sitzung der Synode eingereicht, ist sie auf die Tagesordnung zu setzen.		
	⁵ Der Kirchenrat nimmt zuhanden der Synode schriftlich zur Motion Stellung.		
§ 30 Behandlung in der Synode			
¹ Wird die Motion spätestens 30 Tage vor der Synodalsitzung eingereicht, ist sie auf die Tagesordnung der Synode zu setzen. Der Präsident der Synode verständigt unverzüglich den Präsidenten des Kirchenrates. Der Motionstext wird den Mitgliedern der Synode mit den übrigen Unterlagen im Sinne von § 9 zugestellt.			
² Auf Verlangen des Kirchenrates hat der Motionär die Begründung, die er an der Sitzung vorzubringen gedenkt, dem Präsidenten des Kirchenrates spätestens 20 Tage vor der Synodalsitzung schriftlich zuzustellen.			

<p>³ Bei der Behandlung des Geschäftes an der Sitzung erhält zuerst der Motionär das Wort zur Begründung und sodann der Vertreter des Kirchenrates zur Beantwortung. Dann wird darüber die Diskussion eröffnet und hernach abgestimmt, ob die Motion erheblich zu erklären sei. Die Beantwortung, die Diskussion oder die Abstimmung über die Erheblicherklärung können auf eine spätere Sitzung verschoben werden.</p>	<p>⁶ Bei der Behandlung des Geschäfts an der Sitzung der Synode erhält zuerst der Motionär oder die Motionärin das Wort zur Begründung und sodann der Vertreter oder die Vertreterin des Kirchenrates zur Beantwortung. Dann wird darüber die Diskussion eröffnet und danach abgestimmt, ob die Motion erheblich zu erklären sei. Die Beantwortung, die Diskussion oder die Abstimmung über die Erheblicherklärung kann auf eine spätere Sitzung verschoben werden.</p>		
	<p>⁷ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen.</p>		
<p>⁴ Wird die Motion erheblich erklärt, so erhält damit der Kirchenrat den Auftrag, zuhanden der Synode eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Statt dessen kann, wenn der Kirchenrat zustimmt, sofort abschliessend entschieden werden.</p>	<p>⁸ Erklärt die Synode eine Motion erheblich, hat der Kirchenrat über den Auftrag innert zwei Jahren Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Damit ist der Motionsauftrag erfüllt.</p>		
	<p>⁹ Wird der Motionsauftrag erfüllt, bevor der Kirchenrat Bericht erstattet, stellt der Kirchenrat Antrag auf Erledigung durch Abschreibung.</p>		
	<p>¹⁰ Erachtet der Kirchenrat einen Motionsauftrag als nicht erfüllbar, stellt er der Synode Antrag auf Entlastung.</p>		
<p>⁵ Eine Motion, die später als 30 Tage vor dem Sitzungstag eingereicht wurde, ist zu behandeln wie ein neues Geschäft im Sinne von § 16 Absatz 2.</p>			
	<p>§ 33 Postulat</p>		
	<p>¹ Mittels eines Postulats kann der Kirchenrat mit der Ausarbeitung eines Berichts beauftragt werden.</p>		
	<p>² Ein Postulat kann von mindestens fünf Mitgliedern der Synode oder von einer Kommission vorgelegt werden.</p>		
	<p>³ Die Verfahrensbestimmungen über die Motion (§ 32) gelten sinngemäss.</p>		

	§ 34 Parlamentarische Initiative		
	¹ Mit der parlamentarischen Initiative wird der Synode der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfs den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, eines von der Synode erlassenen Gesetzes oder eines anderen Erlasses zu prüfen.		Die parlamentarische Initiative zielt auf einen Erlass, eine Änderung oder Aufhebung der Verfassung der Kath. Landeskirche oder eines von der Synode erlassenen Gesetzes oder Erlasses durch die Synode.
	² Eine parlamentarische Initiative kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Synode oder von einer Kommission vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, die sie unterstützen, zu Händen des Präsidiums einzureichen.		
	³ Das Präsidium gibt der Synode und dem Generalsekretariat vom Eingang der parlamentarischen Initiative Kenntnis. Das Generalsekretariat teilt den Mitgliedern der Synode den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.		
	⁴ Wird eine parlamentarische Initiative erheblich erklärt, ist sie einer Kommission zur Bearbeitung und Antragstellung auf die nächste Synode hin zuzuweisen.		
	⁵ Die Verfahrensbestimmungen über die Motion (§ 32) gelten sinngemäss.		
§ 31 b. Interpellation	§ 35 Interpellation		
¹ Mit einer Interpellation kann vom Kirchenrat eine vor der Synode zu erteilende Auskunft über irgendeine in seinen Geschäftsbereich fallende Angelegenheit verlangt werden.	¹ Mit einer Interpellation wird vom Kirchenrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende Angelegenheit verlangt.		
	² Eine Interpellation kann von einem oder mehreren Mitgliedern der Synode zu Händen des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Mitgliedern der Synode unterzeichnet werden.		

	³ Das Präsidium gibt der Synode und dem Generalsekretariat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis. Das Generalsekretariat teilt den Mitgliedern der Synode den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.		
	⁴ Die Antwort des Kirchenrates erfolgt innert drei Monaten schriftlich. Sie wird den Mitgliedern der Synode spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt.		
² Für die Form der Einreichung und das Verfahren vor der Synode gelten sinngemäss die Vorschriften der §§ 29 und 30.			
³ Bei der Behandlung in der Sitzung erhält zuerst der Interpellant das Wort zur Begründung und hernach der Vertreter des Kirchenrates zur Beantwortung. Der Interpellant ist hierauf vom Präsidenten anzufragen, ob er von der Antwort befriedigt sei.	⁵ In der Synode erhält der oder die Erstunterzeichnende das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie mit der Antwort zufrieden ist. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit der Synode auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen.		
⁴ Diskussion findet nur statt, wenn sie beantragt und von der Synode beschlossen wird. Mit dem Abschluss der Diskussion ist das Geschäft erledigt.			s. § 35 Abs. 5 GeschO, inhaltlich dort aufgenommen.
	§ 36 Schriftliche Anfrage		
	¹ Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Kirchenrat auch auf eine schriftliche Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern der Synode ausgehen und ist dem Präsidium unterzeichnet einzureichen. Dieses überweist die schriftliche Anfrage dem Kirchenrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.		
	² Der Kirchenrat beantwortet schriftliche Anfragen in der Regel innert drei Monaten. Schriftliche Anfragen werden den Mitgliedern der Synode mit der Antwort des Kirchenrates zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.		

	§ 37 Fragestunde		
	¹ Eine Fragestunde wird auf Beschluss des Synodenbüros traktandiert.		
	² Die Mitglieder der Synode können vom Kirchenrat Auskunft zu aktuellen Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich verlangen.		
	³ Der Kirchenrat beantwortet die Fragen mündlich.		
	§ 38 Resolution		
	¹ Mit der Resolution kann die Synode eine Erklärung abgeben oder eine Forderung stellen, die mit dem Zweck, den Aufgaben und den Interessen der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau einen engen Zusammenhang hat.		
	² Die Erklärung oder die Resolution ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich einzureichen und mündlich zu begründen.		
	³ Die Synode entscheidet nach Beratung über die Veröffentlichung der Erklärung oder der Resolution. Die Synode kann die beantragte Erklärung oder Resolution neu fassen und in der geänderten Fassung verabschieden oder auf eine Erklärung oder Resolution verzichten.		
3 Kommissionen			s. oben Kapitel 2.
§ 32 Ständige und Spezialkommissionen			s. Anmerkung unter § 4 und § 5 GeschO.
¹ Zur Vorberatung ihrer Geschäfte wählt die Synode für je eine vierjährige Amtsdauer folgende Kommissionen und deren Präsidenten: 1. eine Geschäftsprüfungskommission aus 7 Mitgliedern; 2. eine Finanzkommission aus 11 Mitgliedern.			
² Für die Vorberatung von Sachgeschäften anderer Art kann die Synode Spezialkommissionen ernennen, deren Mitgliederzahl sie im Einzelfalle selber festsetzt.			
³ Die Synode kann die Wahl der Kommissionen dem Büro übertragen.			

<p>⁴ Wird eine neue Vorlage vom Kirchenrat als dringlich bezeichnet und kann sie nicht einer ständigen Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen werden, so kann das Büro, nach Rücksprache mit dem Kirchenrat, eine Spezialkommission ernennen. Die Mitglieder der Synode sind hiervon, zusammen mit der Zustellung der Unterlagen, in Kenntnis zu setzen.</p>			
<p>⁵ Das Amt jeder Spezialkommission dauert bis zur Erledigung des Geschäfts.</p>			
<p>⁶ In jeder Kommission soll neben den Laien eine genügende Anzahl geistlicher Synodalräte Einsitz nehmen (§ 15 Absätze 2 und 3 KOG).</p>			<p>§ 15 KOG bestimmte, dass in den Kreis der Synodalen auch in der Seelsorge tätige Geistliche oder Gemeindeleiter zu wählen sind. Der Paragraph bestimmte seinem Wortlaut nach jedoch nicht, dass der Einsitz auch für die Kommissionen gilt. LKV und LKG als übergeordnetes Recht weisen diesbezüglich keine Spezialbestimmungen für die Kommissionen auf.</p>
<p>§ 32a Geschäftsprüfungskommission</p>			<p>s. oben § 4 bis § 9 GeschO.</p>
<p>¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt zuhanden der Synode die parlamentarische Aufsicht über die Amtsführung des Kirchenrates, insbesondere die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes gemäss § 21 Ziffer 10 KOG.</p>			
<p>§ 32b Finanzkommission</p>			
<p>¹ Der Finanzkommission obliegt zuhanden der Synode die parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt der Landeskirche, insbesondere die Prüfung der Voranschläge der landeskirchlichen Rechnungen, des Zentralsteuerfusses und des Finanzausgleichs gemäss § 21 Ziffer 8 und 10 KOG.</p>			
<p>² Die Finanzkommission kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber der Synode bleibt die Finanzkommission für ihre Tätigkeit verantwortlich.</p>			

§ 33 Konstituierung, Sitzungen, Protokoll			
¹ Die Kommissionen konstituieren sich selber, indem sie einen Vizepräsidenten, einen Berichterstatter und einen Protokollführer bezeichnen. Bei den ständigen Kommissionen kann der schriftliche Bericht an die Synode an die Stelle des Protokolls treten.			
² Zu den Sitzungen werden sie auf Anordnung ihres Präsidenten durch den Aktuar des Kirchenrates einberufen. Dabei ist stets auch eine Vertretung des Kirchenrates einzuladen. Die Mitglieder des Kirchenrates haben beratende Stimme und Antragsrecht.			
³ Protokolle und Kommissionsberichte sind nach Erledigung durch die Synode dem Aktuar des Kirchenrates zu übermitteln, der sie ins Archiv legt.			
§ 34 Beschlussfähigkeit			Jetzt in § 9 GeschO geregelt.
¹ Für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen gilt § 10 sinngemäss.			
² Die Synodalkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.			
§ 35 Vorbereitung der Eröffnungssitzung			
¹ Für die erste Synodalsitzung nach einer Gesamterneuerungswahl werden die ordentlichen Geschäfte von den bisherigen ständigen Kommissionen vorbereitet; an der Sitzung referieren die von ihnen bezeichneten Berichterstatter.			Jetzt in § 3 Abs. 4 GeschO geregelt.
² Hat eine Kommission, auch unter Beizug der Ersatzmänner, nicht mehr die reglementarische Mitgliederzahl, so wird sie vom bisherigen Büro aus der Reihe der für die neue Amtsdauer gewählten Synodalen provisorisch ergänzt.			

4 Entschädigungen und Bussen	6 Entschädigungen		
§ 36 Entschädigungen	§ 39 Entschädigungen		
¹ Taggelder und sonstige Entschädigungen für die Mitglieder der Synode und ihrer Kommissionen werden durch ein Regulativ festgesetzt.	¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Synode und der Kommissionen wird von der Synode festgelegt.		
² Sie sind durch den Aktuar des Kirchenrates auszuführen.	² Das Generalsekretariat übernimmt den Vollzug.		Die neue GeschO legt fest, dass der Vollzug der Entschädigungen nun durch das Generalsekretariat erfolgt.
§ 37 Bussen			Die Bussen für unentschuldigtes Fehlen entfallen in der neuen GeschO.
¹ Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Sitzung der Synode, des Büros oder einer Kommission wird mit einer Busse von 25 Franken belegt. Die gleiche Busse bezahlt, wer sich aus der Synodalsitzung entfernt, nachdem der Präsident zur Wahrung der Beschlussfähigkeit das Verlassen des Saales untersagt hat.			
² Die Bussen werden vom Aktuar des Kirchenrates eingezogen und sind für einen wohltätigen Zweck zu verwenden.			
5 Schlussbestimmung	7 Übergangsbestimmungen		
§ 38 Inkrafttreten	§ 40 Inkrafttreten		
¹ Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche vom 1. Juli 1968 in Kraft.	¹ Diese Geschäftsordnung tritt auf den xxx in Kraft. Sie ersetzt das Reglement für die Katholische Synode (Synodalreglement) vom 7. Juli 1969 (RB 188.24).		Am Schluss der GeschO steht die Angabe auf welchen Zeitpunkt es Inkraft tritt und dass die GeschO das SynRegl ersetzt.
² Schlussbestimmung per 1. Januar 1997: Diese revidierten Bestimmungen des Reglementes treten auf den 1. Januar 1997 in Kraft.			